

RECHTSGRUNDLAGE
 Die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beruht auf den §§ 15 bis 17b des Gesetzes zur Sicherung des Naturerbes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.2005 (GV. NRW. S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226) und des §§ 5, 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1988 (GV. NRW. S. 483), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 10 Abs. 2 LG NW Teil des Kreis-Euskirchen.

Die gemäß § 11 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NW verbindlich, die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 23 LG NW sind allgemein verbindlich. Die Vorschriften und Regelungen ergeben sich nach näherer Maßgabe aus den §§ 34 bis 41 LG NW. Die einschlägige Sachkenntnis des Verordnungsorgans ist nach § 42 LG NW im Laufe des Verfahrens geprüft.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 10 Abs. 1 LG NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches rechtskräftiger Baulandpläne. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ausgetrennt werden, liegt darin jedoch keine Entschärfung baulandrechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 26 BauGB (Innenbereich) fallen, ist im nachfolgenden Verfahren nach den baulandrechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überbaut, so der Plan nicht entgegen.

Bei der Aufhebung, Änderung und Ergänzung eines Baulandplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit dem Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

VERFAHRENSABLAUF
Aufstellungsbeschluss
 Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 14.12.2004 die Aufhebung des Landschaftsplanes "Zülpich" beschlossen.

Euskirchen, den 15.08.2007
 gez. Rosette Landrat

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 Der Beschluss des Kreistages zur Aufhebung dieses Landschaftsplanes vom 14.12.2004 wurde am 05.06.2005 ersichtlich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 15.08.2007
 gez. Rosette Landrat

Beteiligung der Bürger
 Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am 29.05.2006 stattgefunden.

Euskirchen, den 15.08.2007
 gez. Rosette Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27c LG NW in der Zeit vom 06.06. bis 07.07.2006 stattgefunden.

Euskirchen, den 15.08.2007
 gez. Rosette Landrat

Öffentliche Auslegung
 Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 25.04.2007 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c LG NW nach öffentlicher Bekanntmachung vom 21.05.2007 bis 20.06.2007 ersichtlich öffentlich ausliegen.

Euskirchen, den 15.08.2007
 gez. Rosette Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
 Nach fachlicher und rechtlicher Abklärung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zellen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 03.04.2008 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 30.04.2008
 gez. Rosette Landrat

Satzungsbeschluss
 Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 03.04.2008 in Sitzung beschlossen.

Euskirchen, den 30.04.2008
 gez. Rosette Landrat gez. Kolvenbach Kreisamtsleiter

Anzeige des Landschaftsplanes
 Die Überprüfung des Landschaftsplanes ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 19.08.2008 unter Az. LP Zülpich bestätigt worden.

Köln, den 19.08.2008
 i.A. Dahl Bezirksregierung Köln - Höhere Landschaftsbehörde

Bekanntmachung
 Gemäß § 28a LG NW ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplans am ersichtlich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den
 Landrat

Landschaftsplan Zülpich

Festsetzungskarte Satzung

Zeichenerklärung
 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG NW, gleichzeitig Flächen des Biotopverbundes gemäß § 2b LG NW*)

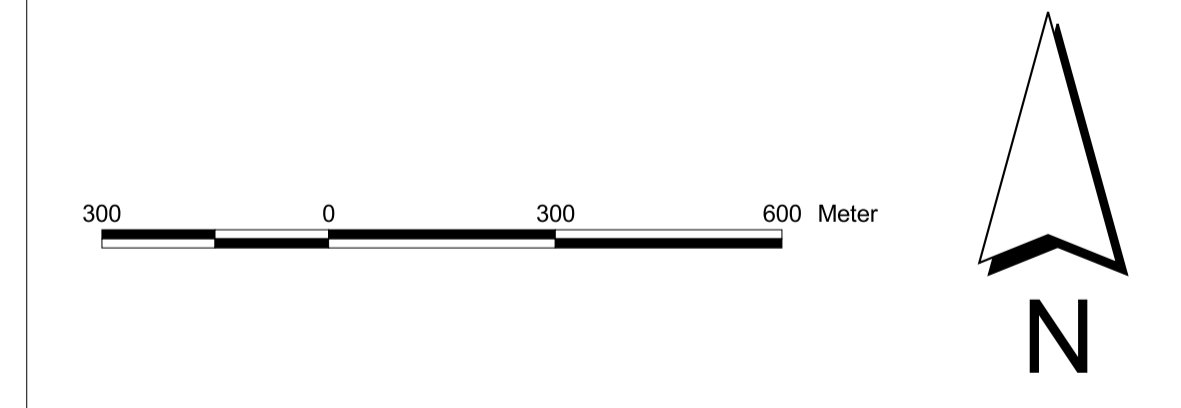
- Naturschutzgebiet (2.1) (§ 20 LG NW)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NW)**
- Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG NW)
- Landschaftsschutzgebiet mit Grünland-Umbruchverbot (§ 21 LG NW)
- Landschaftsschutzgebiet mit reduziertem Verbotskatalog (§ 21 LG NW)
- Temporärer Landschaftsschutz (bis zur baulichen Inanspruchnahme) (gemäß § 29 (3) LG NW)
- Naturdenkmal, Einzelbaum, Baumgruppe (2.3) (§ 22 LG NW)
- Geschützter Landschaftsbestandteil, Baumreihe, Allee (2.4)
- Geschützter Landschaftsbestandteil, Gehölzstreifen (2.4)
- Geschützter Landschaftsbestandteil, flächenhaft (2.4) (§ 23 LG NW)
- Geschützter Landschaftsbestandteil, linienhaft (2.4) (§ 23 LG NW)
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)**
- Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (5.1)
- Pflegemaßnahmen (5.1, 5.2)
- Nachrichtliche Darstellung**
- FFH-Gebiete (gleichzeitig Flächen des Biotopverbundes gemäß § 2b LG NW*)
- Flächen gemäß § 62 LG NW (Gesetzlich geschützte Biotop, gleichzeitig Flächen des Biotopverbundes gemäß § 2b LG NW*)
- Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG NW i.V.m. § 6 DVO LG NW mit öffentlichen Mitteln geförderte Gehölzpflanzungen und Bühlstreifen, gleichzeitig Flächen und Elemente des Biotopverbundes gemäß § 2b LG NW)
- Kompensationsflächen (Bestand) bzw. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß FNP Zülpich (2005)

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
- Flächen nach § 30, 34 BauGB (Innenbereich), gehören nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes, Stand Oktober 2007

*) auf die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen wird hingewiesen

Diese Festsetzungskarte ist neben der Entwicklungskarte und dem Text mit Erläuterungen Bestandteil des Landschaftsplanes 44 - Zülpich.
 Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DGK5). Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der DGK5. Die Randspalten geben die Hoch- und Rechtswerte an. Zur vereinfachten Kennzeichnung der Planquadrate wurden zusätzlich in die Randspalten Klein- und Großbuchstaben gesetzt.



Landschaftsplan Zülpich

Festsetzungskarte
 Satzung, Stand: September 2008
 Blatt Nordost
 Maßstab 1 : 10.000

Der Landrat - Abt. 60 Umwelt und Planung
 Bearbeitung: Dipl.-Ing. K. Kröger, Dipl.-Ing. (FH) Alex Oeliger
 Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
 Tel.: 02251-15-579 o. 15-583 Fax: 02251-15-654
 e-mail: Kristen.Kroeger@kreis-euskirchen.de
 Alex.Oeliger@kreis-euskirchen.de

GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
 Dipl. Landschaftsökologin M. Castor, Dipl.-Ing. A. Hainz
 Emil-Schüller-Straße 8, 56068 Koblenz, Telefon 0261/30439-0
 Fax 3043922, e-mail gfl-koblenz@gfl-gmbh.de